

# Notdienst-Gebühren beschlossen: Aus "darf" wird ein "Muss"

Der Bundesrat hat der neuen "Notdienst-Gebührenordnung" (GOT) zugestimmt. Ab Januar 2020 gelten dann höhere Preise und andere Nacht/Wochenendzeiten. Die Länder haben aber noch eine schärfere Formulierung eingebaut.

## Abrechnung nach GOT ist eine Pflicht

Neu: 59,50€ Notdienstpauschale (inkl. Mehrwertsteuer)

Folgende neue Gebühren sind also künftig verpflichtend abzurechnen:

- **Eine pauschale "Notdienstgebühr":** Sie beträgt 50.- Euro bei einem Tierarztbesuch zu den Notdienstzeiten (s.u.). Bei mehreren zu behandelnden Tieren fällt die Gebühr nur einmal an.
- Achtung: Die GOT-Gebührensätze sind Nettobeträge. Es addieren sich noch 19% Mehrwertsteuer (9,50€) dazu. Der Kunde muss also einmalig 59,50€ bezahlen.
- **Ein Mindestsatz:** Im Notdienst ist für tierärztliche Leistungen dann zusätzlich mindestens der 2,0-fache Satz der GOT abzurechnen.
- **Höchstsatz:** Anders als in der "Alltags-GOT" (maximal dreifach) dürfen Tierärzte im Notdienst künftig bis maximal zum vierfachen des GOT-Einfach-Satzes abrechnen.

### Die "Nacht" beginnt um 18 Uhr, das "Wochenende" am Freitag um 18 Uhr

Zu welchen Zeiten diese neuen Notdienstgebührensätze gelten, regelt die GOT ebenfalls mit genauen Zeitangaben:

- Die Nacht beginnt t\u00e4glich um 18.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr des jeweils folgenden Tages.
- Das Wochenende beginnt freitags 18.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr des jeweils folgenden Montags.
- An gesetzlichen Feiertagen gilt die Notdienstgebühr von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

# Ausnahme: Abend oder Samstagsprechstunden

Aktuell bieten viele Tierarztpraxen kundenfreundliche Abendöffnungszeiten bis 19 oder 20 Uhr sowie Samstagsprechstunden an. Wenn dies "reguläre Sprechzeiten" sind, dürfen die Behandlungen auch zu normalen Gebührensätzen abgerechnet werden. Weder die Notdienstpauschale noch die höheren Gebührenfaktoren (2-4-fach) sind verpflichtend. So steht es im Verordnungstext:

#### Der Notdienstzuschlag ...

"... **gilt nicht** für Leistungen, die im Rahmen der **regulären Sprechstunden** einer tierärztlichen Praxis, Tierärztlichen Klinik oder sonstigen tierärztlichen Einrichtung erbracht werden."